

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Öffnen von Verkaufsstellen
an zwei Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen
für das Jahr 2018**

- Lesefassung -

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Stadtgebiet von Teltow an den folgenden Sonn- bzw. Feiertagen, jeweils in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr, geöffnet sein.

- 26.08.2018 „Tag der offenen Höfe“
- 16.12.2018 „Weihnachtsmarkt“

§ 2

Die Inhaber der Verkaufsstellen haben die Öffnungszeiten von außen gut lesbar an ihrer Verkaufsstelle anzubringen.

§ 3

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der § 10 Abs. 1, 2 und 5 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer in Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 4

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.